

**Gutachten des Sozialbeirats**  
**zum**  
**Rentenversicherungsbericht 2007**

## Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen.....	3
II. Wirtschaftliche Entwicklung 2007.....	3
III. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2011 .....	5
IV. Stellungnahme zu den Vorausberechnungen bis 2021.....	7
V. Ermittlung angemessener versicherungsmathematischer Abschläge in umlagefinanzierten Rentenversicherungen .....	9
VI. Altersbezogene Aufwertung von Entgeltpunkten .....	12
VII. Ausweitung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	13

## **I. Vorbemerkungen**

1. Der Sozialbeirat nimmt – entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag (§ 155 SGB VI) – Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2007 der Bundesregierung. Diese Stellungnahme befasst sich zunächst mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Jahres 2007 sowie den im Rentenversicherungsbericht 2007 behandelten rentenpolitischen Maßnahmen. Danach werden die Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2007 begutachtet, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, d. h. die mittelfristigen Vorausberechnungen und die Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum.
2. Dem Sozialbeirat standen für seine Beratungen die Berechnungsergebnisse und zusätzliche Informationen über die zugrunde liegenden Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2007 sowie der Textteil des Berichts zur Verfügung. Des Weiteren konnte sich der Sozialbeirat auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

## **II. Wirtschaftliche Entwicklung 2007**

3. Der kräftige Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft hat sich auch im Jahr 2007 fortgesetzt. Nach der Prognose des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) in seinem Jahresgutachten 2007/2008 dürfte der Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2007 mit 2,6 Prozent nur geringfügig hinter dem Zuwachs von 2,9 Prozent im Jahr 2006 zurückbleiben. Die Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts würde somit auch für das Jahr 2007 über dem Durchschnitt der Vorjahre liegen. Die Verunsicherung infolge der Finanzmarktkrise und die Anhebung der Mehrwertsteuer haben das wirtschaftliche Wachstum verlangsamt. Zudem hatten die Verbraucher im Vorfeld der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes Käufe insbesondere von langlebigen Konsumgütern in beträchtlichem Umfang vorgezogen. Im Jahr 2007 dürften daher die privaten Konsumausgaben (circa -0,1 Prozent) stagnieren. Die Inlandsnachfrage wurde aufgrund des Kaufkraftentzugs gedämpft. So dürfte sie 2007 mit voraussichtlich 1,5 Prozent gegenüber 1,9 Prozent im Jahr 2006 geringer ansteigen.
4. Dank der anhaltenden wirtschaftlichen Belebung ist im Jahresverlauf 2007 die Arbeitslosigkeit weiter zurückgegangen. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit betrug die Arbeitslosenquote im Oktober 2007 bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen 8,2 Prozent, nach 9,8 Prozent im Oktober des vergangenen Jahres. Absolut betrachtet hat sich die Zahl der Arbeitslosen seit Oktober 2006 um rund 650.000 Personen auf rund 3,43 Millionen verringert. Die positive Entwicklung zeigt sich auch bei den Langzeitarbeitslosen. Ihre Zahl betrug im Oktober rund 1,24 Millionen und hat sich im Vergleich zum Vorjahresmonat um gut 350.000 verringert.
5. Die Zahl der älteren Arbeitslosen sank überproportional. Bei den 55- bis 64-Jährigen waren im Oktober 2007 rund 426.000 arbeitslos gemeldet. Dies waren rund 107.000 oder rund ein

Fünftel weniger als im Vorjahresmonat. Die Arbeitslosigkeit der 55- bis 64-Jährigen ist damit deutlich stärker gesunken als der Durchschnitt aller Altersgruppen, der um rund 16 Prozent abnahm. Während in den vergangenen Jahren die Arbeitslosenquote Älterer deutlich über der Gesamtarbeitslosenquote lag, nähert sie sich mittlerweile der Gesamtarbeitslosenquote an.

6. Der Aufschwung hat sich auch auf die Anzahl der Erwerbstätigen positiv ausgewirkt. Die Zahl der Erwerbstätigen lag nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes im September 2007 erstmals seit vielen Jahren wieder bei über 40 Millionen. Gegenüber dem Vorjahresmonat bedeutet dies einen Anstieg um 1,7 Prozent oder rund 676.000 Erwerbstätige. Die Erwerbstätigenquote stieg auf 70,7 Prozent. Auch hier zeigt sich bei den Älteren ein überproportionaler Anstieg. Die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen ist im II. Quartal 2007 auf 52,0 Prozent gestiegen. Damit hat sich die Beschäftigungsquote seit dem Jahr 2000 um mehr als 10 Prozentpunkte erhöht und liegt deutlich über dem Wert des Jahres 2006 mit 48,4 Prozent oder des Jahres 1998 mit 37,7 Prozent.

7. Die Zunahme der Beschäftigung erfolgte hauptsächlich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen. Nach vorläufigen Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im September 2007 auf gut 27,4 Millionen. Dies sind rund 577.000 beziehungsweise 2,1 Prozent mehr als im September 2006.

8. In den vergangenen Jahren waren deutliche Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern bei der Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgetreten. Während in den alten Ländern im Jahr 2005 ein Rückgang von einem Prozent zu verzeichnen war, nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in den neuen Ländern um etwa drei Prozent ab. Die Daten für das Jahr 2006 belegen, dass sich der Konjunkturaufschwung auf den Arbeitsmarkt der neuen Länder etwas stärker ausgewirkt hat. So wuchs die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den neuen Ländern mit 2,1 Prozent deutlich schneller als in den alten Ländern mit 1,5 Prozent. Nach den bisher für das Jahr 2007 vorliegenden Daten dürften die alten Länder mit 2,1 Prozent und die neuen Ländern mit 2,3 Prozent voraussichtlich in etwa im gleichen Maße von der Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung profitieren.

### **III. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2011**

9. Für die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2007 für die Jahre 2007 bis 2011 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises "Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" vom 25. Oktober 2007 zu Grunde gelegt. Die ökonomischen Grundannahmen der mittleren Variante der langfristigen Modellrechnung beruhen auf den von der "Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme" im Jahr 2003 erarbeiteten Eckpunkten, die entsprechend weiterentwickelt wurden. Die Projektion zur demografischen Entwicklung orientiert sich an den Annahmen der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom November 2006.

10. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2007 gehen vom geltenden Recht unter Einschluss solcher finanzwirksamer Maßnahmen aus, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Dies bedeutet für den diesjährigen Rentenversicherungsbericht insbesondere die Berücksichtigung der Wirkungen des Gesetzesbeschlusses eines Gesetzes zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus werden auch die Wirkungen des Gesetzesbeschlusses eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sowie des Entwurfs eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) in die Berechnungen einbezogen. Die beiden letztgenannten Maßnahmen beeinflussen durch die Änderungen der Beitragssätze zur Arbeitsförderung und zur sozialen Pflegeversicherung das Sicherungsniveau vor Steuern. Im Rentenversicherungsbericht 2007 wird von einem Beitragssatz zur Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 3,3 Prozent ausgegangen. Dies entspricht dem Stand des Gesetzesbeschlusses vom 16. November 2007.

11. Gemäß den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises wird im Rentenversicherungsbericht 2007 davon ausgegangen, dass im Zuge der konjunkturellen Erholung das reale Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2008 um 2,0 Prozent wächst. Damit liegt der Ansatz geringfügig über der vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geschätzten Zunahme von 1,9 Prozent.

12. Bei der Zahl der Arbeitnehmer wird unterstellt, dass diese im Jahr 2008 um 0,7 Prozent und danach mittelfristig um 0,2 Prozent jährlich steigen wird. Im Vergleich zu den Annahmen im letztjährigen Rentenversicherungsbericht wurde dieser mittelfristige Wert von 0,37 Prozent auf 0,2 Prozent abgesenkt. Im Bereich der Arbeitnehmer entspricht somit die Annahme des Rentenversicherungsberichts 2007 für 2008 der Prognose des Sachverständigenrats. Vor dem Hintergrund der positiven Arbeitsmarktentwicklung wird im Rentenversicherungsbericht 2007 von einem deutlichen Rückgang der Zahl der registrierten Arbeitslosen ausgegangen. Im Jahr 2008 reduziert sich die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen auf durchschnittlich 3,49 Millionen.

13. Es zeichnet sich mit zunehmender Deutlichkeit ab, dass sich der konjunkturelle Aufschwung auch in den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern niederschlägt. Im Rentenversicherungsbericht 2007 wird daher bei den Bruttolöhnen und -gehältern pro Kopf für das Jahr 2008 davon ausgegangen, dass diese um 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Der Anstieg liegt deutlich unter dem vom Sachverständigenrat prognostizierten Wert von 3,5 Prozent. Für den mittelfristigen Bereich wird im Rentenversicherungsbericht 2007 eine jährliche Zunahme um 1,9 Prozent angenommen. Diese liegt signifikant über der im vorangegangenen Bericht angenommenen jährlichen Steigerung von 1,2 Prozent.

14. Der Anstieg der Beschäftigung und die dadurch bedingt höhere sozialabgabenpflichtige Lohn- und Gehaltssumme schlagen sich auch positiv auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung nieder. Allerdings können die Auswirkungen empirisch nicht exakt bestimmt werden, da die Beitragsseite im Jahr 2006 durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach oben verzerrt wurde. Damit ist ein Vergleich der Einnahmen der Jahre 2006 und 2007 nur bedingt aussagefähig. Vorbehaltlich dessen werden in der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2007 die Beitragseinnahmen voraussichtlich um rund 5,6 Milliarden Euro und die Gesamteinnahmen um rund 4,4 Milliarden Euro geringer ausfallen als im Jahr 2006.

15. Die allgemeine Rentenversicherung wird das Jahr 2007 mit einem Überschuss (Einnahmen minus Ausgaben) von voraussichtlich rund 1,2 Milliarden Euro abschließen. Im Gegensatz zu diesem positiven Ergebnis wurde im Rentenversicherungsbericht 2006 noch von einem negativen Saldo von rund 3,1 Milliarden Euro für das Jahr 2007 ausgegangen. Der diesjährige Überschuss kommt überwiegend aufgrund der anhaltend positiven konjunkturellen Entwicklung zustande, zum Teil auch als Folge der Anhebung des Beitragssatzes von 19,5 Prozent auf 19,9 Prozent zum 1. Januar 2007. Die positive Entwicklung der Finanzen der allgemeinen Rentenversicherung wird gemäß den Ergebnissen des Rentenversicherungsberichts 2007 in den nächsten Jahren anhalten. Der jährliche Überschuss steigt dem Rentenversicherungsbericht 2007 zufolge kontinuierlich bis zum Jahr 2010 auf knapp 5,2 Milliarden Euro an, bevor er im Jahr 2011 auf immerhin noch rund 2,2 Milliarden Euro absinken wird.

16. Die erfreuliche Finanzentwicklung in der allgemeinen Rentenversicherung wirkt sich auch auf die Nachhaltigkeitsrücklage aus. Die Nachhaltigkeitsrücklage kann im Jahr 2007 voraussichtlich auf rund 11,5 Milliarden Euro aufgebaut werden. Dies entspricht rund 0,72 Monatsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung. Nach der mittleren Variante der Projektion im Rentenversicherungsbericht 2007 wird die Nachhaltigkeitsrücklage im mittelfristigen Zeitraum bis auf 25,7 Milliarden Euro beziehungsweise 1,52 Monatsausgaben im Jahr 2011 steigen. Dies sind rund 12,5 Milliarden Euro mehr als im Rentenversicherungsbericht 2006 prognostiziert. Die erfreuliche Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage führt unter der Annahme, dass die zugrun-

de gelegten Wirtschaftsannahmen zutreffen, dazu, dass bis zum Jahr 2010 der Beitragssatz bei 19,9 Prozent gehalten und im Jahr 2011 auf 19,4 Prozent abgesenkt werden kann.

17. Entgegen den Aussagen im Rentenversicherungsbericht 2006 ist es aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs sowie einer rentenwertsteigernden Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors schon im Jahr 2007 zu einer Rentenerhöhung in Höhe von 0,54 Prozent gekommen. Gemäß den Ergebnissen der Mittelfristrechnung wird es auch in den Jahren von 2008 bis 2011 zu jährlichen Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts in einer Spannbreite von rund 0,4 Prozent bis 1,6 Prozent in den alten Ländern und von 0,5 Prozent bis 1,7 Prozent in den neuen Ländern kommen. Hierbei wird der Nachhaltigkeitsfaktor auch in den Jahren 2008 und 2009 eine rentenwertsteigernde Wirkung entfalten und sich erst in den Jahren 2010 und 2011 dämpfend auf die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts auswirken.

18. Der Sozialbeirat begrüßt ausdrücklich, dass die mittelfristigen ökonomischen Grundannahmen für den Rentenversicherungsbericht 2007 vorsichtig festgesetzt wurden. So liegen einige Annahmen für das Jahr 2008 unter den Schätzungen des Sachverständigenrates. Auch wurden bei den mittelfristigen Annahmen die Werte im Vergleich zum vorherigen Bericht teilweise gesenkt. Die Berechnungen zeigen, dass sich die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich verbessert hat und aus heutiger Sicht mittelfristig weitgehend gesichert sein dürfte.

#### **IV. Stellungnahme zu den Vorausberechnungen bis 2021**

19. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2021 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Modellvarianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen untersuchen die Auswirkungen von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Sie verdeutlichen die Reagibilität der Finanzen der Rentenversicherung auf die hier besonders relevanten wirtschaftlichen und demografischen Parameter.

20. Die langfristigen Annahmen zur Lohnentwicklung in den Jahren 2012 bis 2021 für die alten Länder betragen für die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate in den unterschiedlichen Varianten rund 1,5 Prozent, rund 2,5 Prozent beziehungsweise rund 3,5 Prozent. Dabei wird – in nachvollziehbarer Weise – nicht mehr von einer konstanten Lohnsteigerung ausgegangen, vielmehr nehmen die Zuwachsraten der Lohnsteigerung von 2012 bis 2020 kontinuierlich zu. In der mittleren Variante erhöht sich die Zuwachsrate von 2,2 Prozent in 2012 auf 3,0 Prozent ab 2020, was bis 2021 eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von gut 2,5 Prozent ergibt. Für die neuen Länder wird unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Für diese lange Frist entspricht die Annahme eines Lohnanstiegs von 3,0 Prozent den Setzungen und Ergebnissen zahlreicher nationaler und internationaler Studien. Dabei wird

regelmäßig von einem Anstieg der Arbeitsproduktivität und einer Inflationsrate von jeweils 1,5 Prozent ausgegangen.

21. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass diese langfristigen Vorausberechnungen als Modellrechnungen und nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung zu verstehen sind. Dennoch kommt ihnen vor dem Hintergrund der gesetzlich definierten Beitragssatzziele von maximal 20 Prozent bis zum Jahr 2020 und von maximal 22 Prozent bis zum Jahr 2030 und der Rentenniveaueziele des Sicherungsniveaus vor Steuern von mindestens 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von mindestens 43 Prozent bis zum Jahr 2030 eine besondere Bedeutung zu. Wenn der Beitragssatz in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis 2020 die 20-Prozent-Grenze beziehungsweise im Jahr 2021 die 22-Prozent-Grenze überschreitet, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen dies verhindert werden kann.

22. In der für die Einhaltung des Beitragssatzziels ausschlaggebenden mittleren Variante der Modellrechnungen wird gemäß dem Rentenversicherungsbericht 2007 im Jahr 2020 das Beitragssatzziel von 20,0 Prozent punktgenau eingehalten. Der für die mittlere Variante für das Jahr 2020 ausgewiesene Beitragssatz von maximal 20 Prozent entspricht dem im Rentenversicherungsbericht 2006 ausgewiesenen Wert. In drei Varianten der Modellrechnungen wird das Beitragssatzziel im Jahr 2020 jedoch verfehlt. Sichtbar werden in fast allen Varianten sowohl die Reduzierung des Beitragssatzes, nach dem Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage, wie auch der sprunghafte Anstieg des Beitragssatzes, nachdem die Nachhaltigkeitsrücklage aufgelöst wurde. So sinkt in der mittleren Variante der Beitragssatz im Jahr 2011 auf 19,4 Prozent und im Folgejahr sogar bis auf 19,1 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel verbleibt er bis 2016 unverändert auf diesem Niveau. Nachdem die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2017 auf ihren Mindestwert gesunken ist, steigt der Beitragssatz wieder an, zunächst moderat auf 19,2 Prozent im Jahr 2017, bevor er im Jahr 2018 auf 20,0 Prozent ansteigt. Auf diesem Niveau verbleibt er bis 2020, um im Jahr 2021 auf 20,2 Prozent anzusteigen.

23. Falls das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 in der mittleren Variante den Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 Prozent unterschreitet, ist die Bundesregierung ebenfalls verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern. Den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2007 zufolge werden diese Sicherungsniveaueziele eingehalten.

24. Die Renten werden unter Berücksichtigung der modifizierten Schutzklausel – nach der die unterbliebenen Rentendämpfungen der Jahre 2005 und 2006 ab dem Jahr 2011 mit Rentenerhöhungen verrechnet werden – bis zum Jahr 2021 um insgesamt rund 29 Prozent ansteigen. Während es auf die kurze Frist nur zu geringen Erhöhungen kommt, steigen die Renten ungefähr ab dem Jahr 2013 deutlich an. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt dennoch von

51,0 Prozent im Jahr 2007 auf 46,1 Prozent im Jahr 2021. Für das Jahr 2020 wird ein Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rentenversicherung von 46,2 Prozent ausgewiesen. In der relevanten mittleren Variante wird somit das für das Jahr 2020 gesetzlich vorgegebene Sicherungsniveauziel nicht unterschritten.

25. Bei den ausgewiesenen Werten zum Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente ist zu beachten, dass sich das Sicherungsniveau aufgrund zweier von der Rentenpolitik nicht unmittelbar zu beeinflussender Effekte absenkt. Zum einen steigt das durchschnittliche Brutto-Erwerbseinkommen abzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung, da der Beitragssatz der Bundesagentur für Arbeit auf 3,3 Prozent stärker abgesenkt wird als der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt. Zum anderen verringert sich die Bruttorente abzüglich der Sozialabgaben durch die Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung, da die Rentner diesen im Gegensatz zu den Beschäftigten vollständig zu tragen haben. Allerdings dürfte das Sicherungsniveau wieder steigen, wenn in konjunkturellen Abschwungphasen der Beitragssatz der Bundesagentur für Arbeit wieder angehoben werden muss.

26. Im Übrigen empfiehlt der Sozialbeirat in den zukünftigen Rentenversicherungsberichten den Vorausberechnungszeitraum bis auf das Jahr 2050 auszudehnen.

## **V. Ermittlung angemessener versicherungsmathematischer Abschläge in umlagefinanzierten Rentenversicherungen**

27. Mit Abschlägen bei einem vorzeitigen beziehungsweise Zuschlägen bei einem hinausgeschobenen Renteneintritt soll der individuelle finanzielle Vorteil eines früheren beziehungsweise der Nachteil eines späteren Rentenbezugs ausgeglichen werden. Wird der Renteneintritt beispielsweise um ein Jahr vorgezogen, erhöht sich die voraussichtliche Rentenbezugsdauer entsprechend. Ohne Abschläge würde die volle Rente praktisch um ein Jahr länger gezahlt und den Beitragszahlern eine zusätzliche Finanzierungslast auferlegt werden. Dies soll verhindert werden, indem der laufende Rentenzahlbetrag bei Frühverrentung soweit vermindert wird, dass sich der Barwert sämtlicher Rentenzahlungen gegenüber dem Renteneintritt zum Regelalter nicht verändert. Bei einem späteren Rentenbeginn sind zumeist zusätzliche Beiträge und die daraus resultierenden zusätzlichen Rentenansprüche zu berücksichtigen. Aufgrund der engen Vorleistungsbezogenheit der gesetzlichen Rente (Teilhabeäquivalenz) ist dies für die Bemessung der Abschläge aber weitgehend irrelevant.

28. Die Höhe angemessener Abschläge hängt entscheidend von der erwarteten Rentenbezugsdauer ab. Je länger die Rente voraussichtlich ausgezahlt wird, umso geringer kann der Abschlag ausfallen, mit dem die vorgezogenen Rentenzahlungen durch die Kürzungsbeträge gleichmäßig auf die gesamte Rentenlaufzeit verteilt werden, da die Wirkungsdauer sich entsprechend verlängert. Daher könnten die Abschläge für Frauen beispielsweise niedriger ge-

wählt werden als für Männer. Dies widerspräche allerdings dem die Sozialversicherung prägenden Verzicht auf die Bildung von Risikoklassen innerhalb der Solidargemeinschaft.

29. Da aber die Rentenbezugsdauer auch vom effektiven Renteneintrittsalter abhängt, können die Abschläge für einen jüngeren Frührentner niedriger festgelegt werden als für einen älteren. Dieser Zusammenhang ist im aktuellen Rentenrecht insoweit berücksichtigt, dass bis zum 65. Lebensjahr Abschläge von 3,6 Prozent pro Jahr fällig werden. Bei einem späteren Renteneintritt werden dagegen Zuschläge von 6,0 Prozent pro Jahr gewährt. Damit erfolgt allerdings nur eine sehr grobe Annäherung an eine versicherungsmathematische Kalkulation der Abschläge. Die Begriffe „Abschlag“ und „Zuschlag“ ergeben sich dabei ausschließlich durch die Wahl des Regelrentenalters. Aus der Sicht der einzelnen Versicherten können Abschläge stets auch als Zuschläge beim Verzicht auf die Frührente beziehungsweise Zuschläge immer auch als Abschläge beim Verzicht auf einen späteren Renteneintritt interpretiert werden.

30. Die Höhe der im versicherungsmathematischen Sinne als „angemessen“ zu interpretierenden Abschläge hängt entscheidend von der Wahl des Diskontierungsfaktors zur Ermittlung der Rentenbarwerte ab. Je höher der Diskontierungssatz, umso geringer werden künftige Zahlungsströme in Relation zu zeitnahen Zahlungen bewertet. Bei einem höheren Abzinsungsfaktor werden also die vorgezogenen Renten relativ stark, die künftigen abschlagsbedingten Rentenkürzungen dagegen relativ schwach gewichtet. Folglich fällt der rechnerische Abschlag umso größer aus, je höher der Diskontierungssatz gewählt wird. Umgekehrt reicht bei schwächerer Abzinsung ein niedrigerer Abschlag aus, um die Rentenbarwerte bei früherem und späterem Renteneintritt zum Ausgleich zu bringen.

31. Grundsätzlich sind bei der Bestimmung des Diskontierungssatzes zwei Sichtweisen zu unterscheiden. Erfolgt die Abzinsung künftiger Zahlungen anhand der Wachstumsrate der Summe der beitragspflichtigen Entgelte, so hat die Wahl des Renteneintrittsalters – mit Ausnahme von Vorfinanzierungseffekten – bei ansonsten richtig kalkulierten Abschlägen keine Auswirkungen auf die Höhe des Beitragssatzes. Insofern kann hier von beitragsneutralen Abschlägen gesprochen werden. Wird dagegen mit einer über der Lohnwachstumsrate liegenden Zeitpräferenzrate der Versicherten (näherungsweise dem Kapitalmarktzins) diskontiert, so fallen die Abschläge höher aus. Künftige Rentenminderungen werden hier weniger stark gewichtet als der Verzicht auf die unmittelbar fällige vorgezogene Rente. Aus der Sicht des Einzelnen sind mit der Zeitpräferenzrate diskontierte Zahlungsströme unabhängig von ihrer zeitlichen Verteilung gleich viel wert. Die auf diese Weise ermittelten Abschläge können als anreizneutral bezeichnet werden. Wegen der Wertgleichheit der Rentenzahlungen sowohl bei Früh- als auch bei Regelverrentung gehen vom Rentenrecht dann keine Anreize zu einem früheren oder späteren Renteneintritt aus.

32. Diese beiden grundsätzlichen Interpretationsmöglichkeiten sind oft Auslöser kontroverser Diskussionen. Beitragssatzneutrale Abschläge sind aus anreizneutraler Sicht zu niedrig, weil

von ihnen ein Anreiz zur Frühverrentung beziehungsweise eine implizite Steuer auf die Weiterarbeit im Alter ausgehen. Umgekehrt sind anreizneutrale Abschläge aus beitragsatzneutraler Sicht zu hoch. Sie bewirken nämlich, dass die Renten bei vorgezogenem (hinausgeschobenem) Ruhestand dauerhaft so niedrig ausfallen, dass der Beitragssatz langfristig gesenkt werden kann (angehoben werden muss). Im Ergebnis führen anreizneutrale Abschläge bei Frühverrentung zu einer partiellen Rückführung des Umlageverfahrens. Umgekehrt bedeutet ein steigendes durchschnittliches Rentenzugangsalter – wie derzeit zu beobachten – dann aber auch eine Ausweitung des Umlageverfahrens und einen langfristig höheren Beitragssatz. Dies beruht darauf, dass durch die Vermeidung der Abschläge (beziehungsweise durch die Inanspruchnahme der Zuschläge) die interne Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf die dann zusätzlich geleisteten Beiträge zwar weitgehend der Kapitalmarktverzinsung entspricht, deren Finanzierung aber im Umlageverfahren erfolgen muss.

33. Auch in der langen Frist wird die Beitragsrendite in der gesetzlichen Rentenversicherung positiv bleiben. Ungeachtet dessen wird die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich zu kapitalgedeckten Altersvorsorgeformen konzeptionell eine etwas niedrigere Rendite aufweisen. In Höhe der Differenz zwischen dem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Versicherungsprämie im Fall einer kapitalgedeckten Absicherung des Langlebighkeitsrisikos mit gleichem Leistungsniveau ergibt sich eine implizite Steuer. Die implizite Steuer entsteht, da diesem Beitragsteil keine entsprechende Leistung gegenüber steht. Kommen beitragsatzneutrale Abschläge zum Einsatz, ändert sich die implizite Steuerlast bei Frühverrentung praktisch nicht. Die Weiterarbeit trotz Frühverrentungsoption wird ebenso implizit besteuert wie die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in jedem Alter. Bei anreizneutralen Abschlägen fällt die implizite Steuer der Weiterarbeit dagegen auf Null, sobald der Rentenbezug erstmals möglich ist.

34. Sowohl unter versicherungsmathematischen Aspekten als auch unter dem Gesichtspunkt der Beitragssatzneutralität sind die heutigen Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung angemessen. Damit sind sowohl Bewegungen in Richtung einer früheren als auch einer späteren Verrentung für die langfristige Entwicklung des Beitragssatzes weitgehend irrelevant. Bei sinkendem durchschnittlichem Renteneintrittsalter sind allerdings Vorfinanzierungskosten zu beachten, die auf den unmittelbaren Beitragsausfällen und der früheren Rentenauszahlung beruhen. Dagegen kommt es – wie derzeit zu beobachten – bei einem Anstieg des durchschnittlichen Renteneintrittsalters zu Vorfinanzierungserträgen, die erst auf längere Sicht durch die dann höheren Rentenansprüche wieder ausgeglichen werden. Wenngleich eine Variation des tatsächlichen Renteneintrittsalters im geltenden Recht für die gesetzliche Rentenversicherung finanziell weitgehend irrelevant sein dürfte, werden dadurch aber insbesondere auch andere staatliche Einnahmenkategorien berührt. Steigt die Beschäftigungsquote der Älteren, wird die Bemessungsgrundlage auch der übrigen Sozialversicherungszweige und der Steuern ganz allgemein verbreitert. Letztlich ist es für das Produktionspotenzial der gesamten Volkswirtschaft positiv, wenn die Arbeitskraft der Versicherten länger dem Erwerbsprozess zur Verfügung steht.

## **VI. Altersbezogene Aufwertung von Entgeltpunkten**

35. Der SPD-Parteitag hat am 26. Oktober 2007 ein 9-Punkte-Programm mit dem Titel „Reformen für ein soziales Deutschland“ beschlossen. Ziel des Programms ist insbesondere die Beschäftigung Älterer zu erhöhen. Hierfür wird unter anderem vorgeschlagen zu prüfen, "Rentenversicherungszeiten, die im Alter von 60 Jahren-Plus erreicht werden, mit einem besonderen Punktwert rentensteigernd wirksam zu machen". Mit diesem Ansatz soll für die älteren Arbeitnehmer ein zusätzlicher rentenrechtlicher Anreiz gesetzt werden, in Beschäftigung zu bleiben beziehungsweise diese wieder aufzunehmen. Zugleich soll mit dieser Maßnahme die Frühverrentung unattraktiver gemacht werden.

36. Gegen eine solche Regelung kann vorgebracht werden, dass sie eine Durchbrechung des die gesetzliche Rentenversicherung prägenden Prinzips der Teilhabeäquivalenz (gleiche relative Einkommensposition in der Erwerbs- und Rentenphase und damit annähernd gleicher Beitrag für gleiche Leistung) darstellt. Allerdings sind im Rentenrecht bereits heute diesem Altersbonus vergleichbare Regelungen enthalten, bei denen aus sozialpolitischen Gründen von diesem Äquivalenzprinzip abgewichen wird. Ein Beispiel ist die kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten: Durch sie werden die rentenrechtlichen Folgen geringer Arbeitsentgelte in der Phase der Kindererziehung abgemildert. Hierbei werden im Anschluss an die dreijährige Kindererziehungszeit die Rentenanwartschaften von Erziehenden aus Beschäftigungszeiten mit unterdurchschnittlichen Verdiensten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes bei der Rentenberechnung aufgewertet. Dabei erfolgt eine Höherwertung beitragspflichtiger Entgelte um die Hälfte auf maximal 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Hier stellt sich die Frage, ob dies in vergleichbarer Weise auch für ältere Arbeitnehmer gelten sollte.

37. Unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten ist zu prüfen, welcher Personenkreis von einer Aufwertung der Entgeltpunkte im Alter profitieren würde. Generell steigt die Erwerbsbeteiligung, je höher die individuelle Qualifikation ist. Zwischen einzelnen Qualifikationsgruppen finden sich große Unterschiede in der Erwerbstätigkeit. Nach einer Untersuchung des DIW Berlin auf Basis des Mikrozensus waren im Jahr 2004 bei den 60- bis 64-Jährigen ohne Berufsausbildung nur 16 Prozent beziehungsweise mit einer Lehre nur 21 Prozent noch erwerbstätig. Dagegen waren noch 39 Prozent der Fachhochschulabsolventen und 57 Prozent der Hochschulabsolventen dieser Altersgruppe im Erwerbsleben. Von der Aufwertung erworbener Entgeltpunkte ab dem 60. Lebensjahr dürften daher im Wesentlichen Personen begünstigt werden, die aufgrund ihres überdurchschnittlichen Einkommens sowie einer ununterbrochenen Erwerbsbiografie ohnehin im Durchschnitt über vergleichsweise hohe Rentenanwartschaften verfügen. Verteilungspolitisch problematisch dürfte zudem sein, dass die Regelung einen weiteren Vorteil für den Personenkreis bietet, der bereits von der so genannten 45er-Regelung bei der Altersgrenzanhebung begünstigt wird.

38. Da bei einem Bonus für Arbeit im Alter die beschäftigungspolitische Zielsetzung im Vordergrund steht, wäre die Finanzierung dieser Maßnahme seitens der gesetzlichen Rentenversicherung keine risikogerechte Zuordnung. Es handelt sich vielmehr um eine versicherungsfremde beziehungsweise nicht-beitragsgedeckte Leistung, die, falls man sie für notwendig erachten sollte, aus Steuermitteln finanziert werden müsste.

39. Der Sozialbeirat würdigt die Bemühungen, die Erwerbstätigkeit Älterer zu erhöhen. Dies ist insbesondere hinsichtlich der demografischen Entwicklung ein notwendiges Ziel, um die Finanzierung aller sozialen Sicherungssysteme zu festigen. Allerdings sollte nach Ansicht des Sozialbeirats eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit in erster Linie mittels arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen angestrebt werden und nicht durch zusätzliche Anreize in der Rentenversicherung. Insbesondere bezweifelt der Sozialbeirat, ob mit einer erhöhten Anrechnung von Entgeltpunkten der gewünschte Personenkreis erreicht werden kann. Er sieht die Gefahr unerwünschter Verteilungseffekte, da voraussichtlich insbesondere der Personenkreis von der Regelung begünstigt würde, der schon überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufweist.

## **VII. Ausweitung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**

### **a) Ausgangslage**

40. Derzeit sind in Deutschland zwar alle abhängig Beschäftigten aber nur bestimmte Gruppen von Selbständigen in einem der öffentlich-rechtlichen Pflichtsysteme der Alterssicherung abgesichert. Dabei sind die abhängig Beschäftigten sowie gemäß § 2 SGB VI bestimmte Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Angehörigen der verkammerten Berufe in den berufsständischen Versorgungswerken und die Landwirte in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert. Dennoch war die Mehrzahl der knapp 4,4 Millionen Selbständigen im Jahr 2006 nicht Mitglied in einem der öffentlich-rechtlichen Pflichtsysteme der Alterssicherung.

41. Diese Nichtberücksichtigung der nicht zu den verkammerten Berufen zu zählenden Selbständigen in der staatlichen Alterssicherung ist auf das Bismarcksche Verständnis einer Sozialversicherung zurückzuführen. In anderen Ländern später etablierte Sozialversicherungssysteme sind dagegen vielfach als universalistische Systeme angelegt und orientieren sich nicht an spezifischen Formen der Erwerbstätigkeit. Nach dem Bismarckschen Verständnis bedürfen Selbständige im Gegensatz zu den abhängig Beschäftigten nicht des kollektiven Schutzes der Solidargemeinschaft, da sie selbst in der Lage sind, ausreichende Vorsorge für ihren Ruhestand zu treffen. Insofern sollten sie auch nicht an der Begünstigung teilhaben, die mit der Einführung der umlagefinanzierten Rentenversicherung verbunden war. Allerdings wurde die Annahme fehlender Schutzbedürftigkeit, wie die schrittweise Integration bestimmter Selbständiger in die staatliche Alterssicherung zeigt, in der Vergangenheit mehrfach in Frage gestellt. Dabei wurde die Ausweitung des Versichertenkreises jeweils mit der besonderen Schutzbedürftigkeit

der zu integrierenden Selbständigengruppe begründet. So galten Selbständige dann als besonders schutzbedürftig, wenn sie unmittelbar auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen waren und nicht über einen nennenswerten Kapitalstock verfügten. Nacheinander wurden zunächst Hausgewerbetreibende, Lehrer und Erzieher sowie Handwerker in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen. Ab dem Jahr 1957 wurde dann mit dem Aufbau der Alterssicherung der Landwirte und der flächendeckenden Gründung der berufsständischen Versorgungswerke begonnen und die Versicherungspflicht in einem öffentlich-rechtlichen Pflichtsystem der Alterssicherung auf weitere Selbständigengruppen ausgedehnt.

42. Seit Anfang der 1990er Jahre hat sich die Erwerbstätigenstruktur in Deutschland erheblich verändert. Die Grenzen zwischen den historisch gewachsenen Erwerbsformen – der abhängigen und der selbständigen Erwerbstätigkeit – sind zunehmend fließender geworden. Die Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Erwerbslebens den Erwerbsstatus zu wechseln, ist deutlich gestiegen. Hierdurch hat vor allem das so genannte Normalarbeitsverhältnis als dauerhaftes, kontinuierliches, sozialversicherungspflichtiges und existenzsicherndes Vollzeitarbeitsverhältnis an Bedeutung verloren. Wenngleich im Jahr 2007 wieder eine zunehmende Tendenz zu verzeichnen war, ging die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer dennoch von rund 29,3 Millionen im Jahr 1992 auf knapp 26,4 Millionen im Jahr 2006 zurück. Gleichzeitig ist im selben Zeitraum die Zahl der Selbständigen von 3,5 Millionen auf knapp 4,4 Millionen gestiegen. Demnach dürfte auch die Zahl der nicht in einem öffentlich-rechtlichen Pflichtsystem der Alterssicherung abgesicherten Selbständigen zugenommen haben.

43. Neben der Erwerbstätigenstruktur hat sich auch die Struktur innerhalb der Selbständigen im vergangenen Jahrzehnt verändert. So fand der zahlenmäßige Anstieg der Selbständigen nicht bei den „klassischen“ Selbständigen wie Handwerkern, Landwirten oder den Angehörigen der verkammerten Berufe statt, sondern bei den so genannten „neuen“ Selbständigen. Diese sind im Allgemeinen auf die Verwertung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen, verfügen über keinen oder nur einen geringen Kapitalstock und beschäftigen in der Regel keine Mitarbeiter. Aus diesem Grund werden sie auch als Soloselbständige bezeichnet. Während die Zahl der Selbständigen mit Beschäftigten seit 2000 beinahe konstant geblieben ist und im Jahr 2005 bei knapp 1,8 Millionen lag, ist die Zahl der so genannten Soloselbständigen von 1,8 Millionen im Jahr 2000 auf knapp 2,3 Millionen im Jahr 2005 angewachsen und hat damit allein den Anstieg der Selbständigen in den letzten Jahren getragen. Diese Entwicklung hat zudem dazu geführt, dass heute über die Hälfte der Selbständigen keine Mitarbeiter mehr beschäftigen.

44. Besonders zu beachten ist, dass sich heute die Einkommenssituation insbesondere der Soloselbständigen nicht wesentlich von der der abhängig Beschäftigten unterscheidet. Im Jahr 2005 verfügten knapp 39 Prozent der Arbeiter und Angestellten und 37 Prozent der knapp 2,3 Millionen Soloselbständigen lediglich über ein Einkommen von unter 1.100 Euro, während es bei den Selbständigen mit Beschäftigten nur knapp 15 Prozent waren.

## **b) Schutzbedürftigkeit von Individuen – Fehlendes Alterseinkommen und Moral Hazard**

45. Ein in der Diskussion um die Ausweitung der Versicherungspflicht immer wieder genanntes Argument ist, den Schutzbedürfnissen von bisher nicht ausreichend abgesicherten Selbständigen nachkommen zu wollen. Allerdings ist nicht abschließend ermittelbar, inwieweit Selbständige aufgrund der fehlenden Pflicht zur Versicherung in einem öffentlich-rechtlichen System der Alterssicherung tatsächlich als schutzbedürftig anzusehen sind oder vielmehr privat für ihr Alter vorsorgen. Die Einkommenssituation einer steigenden Zahl von Soloselbständigen deutet aber auf eine begrenzte Sparfähigkeit hin, so dass in der Konsequenz viele (Solo-)Selbständige nur über eine unzureichende Altersvorsorge verfügen dürften. So weist die AVID 2005 aus, dass Personen mit einem niedrigen Alterseinkommen fast dreimal so lange Phasen der Selbständigkeit in ihrem Erwerbsleben aufgewiesen haben wie Personen mit einem höheren Alterseinkommen. Dies spricht dafür, dass selbständige Tätigkeit mit einem größeren Risiko von Altersarmut verbunden ist.

46. Gleichzeitig ist die Ausweitung der Versicherungspflicht auch vor dem Hintergrund eines staatlichen Schutzbedürfnisses bedeutsam. Denn der Staat bzw. die Steuerzahler sind vor der unangemessenen Inanspruchnahme staatlicher Fürsorgeleistungen in Folge von Moral Hazard-Verhalten zu schützen. Dabei liegt Moral Hazard-Verhalten im Rahmen der Altersvorsorge dann vor, wenn Erwerbstätige ihr Verhalten so ausrichten, dass sie ihre Versorgung im Alter zu Lasten der Steuer- bzw. Beitragszahler optimieren. Dies ist insbesondere für Bezieher niedriger Einkommen ein durchaus ökonomisch rationales Verhalten, wenn mit bedürftigkeitsgeprüften Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu rechnen ist.

## **c) Die implizite Besteuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

47. Die Rendite einer privaten und betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge richtet sich nach den am Kapitalmarkt erzielbaren Erträgen. Gemindert wird die Rendite durch Verwaltungs- und Vertriebskosten. Dagegen entspricht die (implizite) Rendite von umlagefinanzierten Rentenversicherungen im Wesentlichen der Lohnsummendynamik, die sich wiederum aus der Veränderung der Pro-Kopf-Entgelte und der Zahl der Beschäftigten zusammensetzt. Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Veränderungen dürfte die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgehen und hinter der von kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukten zurückbleiben. Aufgrund der bestehenden Versicherungspflicht entgehen den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichsweise höhere Erträge. Aus diesem Grund besteht der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aus Sicht der Versicherten aus zwei Teilen: Einem Teil, der zu einer an der Kapitalmarktrendite orientierten Rentenleistung führt, und einem Teil, für den sie keine Gegenleistung erhalten und den sie deshalb als (implizite) Steuer empfinden.

48. Die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht führen im Zusammenhang mit der impliziten Besteuerung zu einem Verstoß gegen das Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit. Nach diesem Prinzip sollen alle Steuerpflichtigen, die ein zu versteuerndes Einkommen in gleicher Höhe haben, steuerlich auch in gleichem Maße belastet werden. Wenn aber lediglich die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung einer impliziten Besteuerung unterliegen, wird dies nicht erreicht. Dieser horizontal ungleichmäßigen Besteuerung kann entgegengewirkt werden, wenn die implizite Besteuerung der Rentenversicherungsbeiträge durch einen erhöhten Bundesszuschuss verringert oder eliminiert wird oder indem der Versichertenkreis ausgeweitet wird. Im ersten Fall wird eine gruppenspezifische implizite Besteuerung durch eine allgemeine explizite Steuer ersetzt. Im zweiten Fall würden alle der impliziten Besteuerung unterworfen.

#### **d) Schlussbemerkungen**

49. In der kurzen Frist wirkt sich die durch die Ausweitung des Versichertenkreises der gesetzlichen Rentenversicherung erweiterte Finanzierungsgrundlage positiv auf die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass in der langen Frist den zusätzlichen Beitragszahlern auch eine größere Zahl an Leistungsempfängern gegenübersteht. Nach geltendem Recht würde eine Ausweitung des Versichertenkreises kurz- und mittelfristig ein Potential für Beitragssatzsenkungen eröffnen. Beitragssatzsenkungen setzen voraus, dass diese temporären finanziellen Verbesserungen nicht zu Leistungsausweitungen verwendet werden. Folglich ist die auf diese Weise erreichte Verbesserung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich befristet.

50. Der Sozialbeirat sieht, dass nicht zuletzt mit der Zunahme unsteter Erwerbsbiografien, namentlich der Soloselbständigkeit, für eine wachsende Zahl von Erwerbstätigen das Risiko steigt, im Alter auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen zu sein. Mit steigender Altersarmut ginge auch eine steigende Belastung der öffentlichen Kassen einher. Vor diesem Hintergrund spricht sich ein Teil des Sozialbeirats dafür aus, den Kreis der in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten auf die Gruppe der Selbständigen auszuweiten, die bislang über keines der obligatorischen Systeme der Alterssicherung abgesichert sind.

51. Ein anderer Teil des Sozialbeirats verkennt nicht das Bestehen unbefriedigter Schutzbedürfnisse insbesondere bei den Soloselbständigen, betont allerdings die Risiken, die mit dieser Ausweitung des Versichertenkreises verbunden sind. Denn eine solche Ausweitung des Umlageverfahrens würde – solange die Rentenansprüche der neuen Pflichtversicherten noch nicht in vollem Umfang zu bedienen sind – zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Diese Verbesserung des finanzwirtschaftlichen Status würde – so die Befürchtung – nicht in Form von Beitragssatzsenkungen umgesetzt, sondern zur Ausweitung der laufenden Leistungen verwandt werden. Dies hätte zur Folge, dass die gerade her-

gestellte Tragfähigkeit des Systems wieder beeinträchtigt wird. Diese Bedenken würden in dem Maße an Gewicht verlieren wie gewährleistet werden könnte, dass die durch die Ausweitung des Kreises der Pflichtversicherten generierten zusätzlichen Einnahmen zur Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung verwendet würden.

Berlin, den 27. November 2007

Professor Dr. Dr. h.c. Bert Rürup